

Pflichtteilsansprüche minimieren – aber wie?

Enterbte erhalten, sofern sie pflichtteilsberechtigt sind, dennoch Zahlungsansprüche gegen den Nachlass, auch wenn diese nur in Höhe der Hälfte der gesetzlichen Erbquote bestehen. Das ist für viele ein Ärgernis. Deshalb wird versucht, Pflichtteilsrechte auszuschließen oder wenigstens einzuschränken. Dabei besteht der Königsweg in dem Abschluss eines notariellen Pflichtteilsverzichtungsvertrages, wozu es aber häufig nicht kommt. Alternativ wird Vermögen bereits zu Lebzeiten an Dritte im Wege der Schenkung übertragen, um den Pflichtteil zu mindern. Dann befindet sich der Vermögensgegenstand zum Zeitpunkt des Erbfalls zwar nicht mehr in der Nachlassmasse, dennoch kommen Pflichtteilsergänzungsansprüche in Betracht. Schenkungen werden aber bei der Pflichtteilsberechnung überhaupt nicht mehr berücksichtigt, wenn zehn Jahre seit der Leistung des verschenkten Gegenstandes verstrichen sind (Achtung: Das gilt nicht für den Fall der Schenkung an den Ehegatten!). Diese Frist beginnt jedoch häufig nicht zu laufen, weil der Erblasser – außer seiner Rechtsstellung – darüber hinaus nicht den „Genuss“ des verschenkten Gegenstandes aufgibt, so beispielsweise beim Nießbrauchvorbehalt (vgl. BGHZ 125, 395). Sofern die Pflichtteilsproblematik erst nach der Beurkundung erkannt wird, gibt es aber immer noch Möglichkeiten einer sinnvollen Gestaltung, die in diesen Fällen gewählt werden kann.

Eine Möglichkeit besteht darin, ein zunächst als unentgeltlich vereinbartes Rechtsgeschäft in ein entgeltliches Rechtsgeschäft umzuwandeln. Einen solchen Fall hatte der Bundesgerichtshof im Jahr 2007 zu entscheiden und stellte dazu im obiter dictum fest: *„Vereinbart der Erblasser, nachdem er ein Grundstück schenkweise übertragen hat, nachträglich ein volles Entgelt für dieses Grundstück und die daraus vom Erwerber bereits gezogenen Nutzungen, steht dem Pflichtteilsberechtigten beim Erbfall kein Ergänzungsanspruch wegen der ursprünglichen Schenkung zu.“* (vgl. BGH, Urteil v. 14.02.2007 – IV ZR 258/05). Auch andere Gestaltungen sind möglich, indem nachträglich die Entgeltlichkeit bereits unentgeltlich erbrachter Leistungen (bspw. Pflegeleistungen, Bauaufwendungen o. ä.) begründet wird. In diesem Zusammenhang ist aber Vieles streitig, vor allem müssen immer auch steuerrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Aspekte geprüft werden.

Unsere Kanzlei verfügt über eine langjährige Erfahrung im Erbrecht. Wir gestalten vorweggenommene Erbfolgen sowie Testamente und beraten und vertreten im Pflichtteilsrecht. Dabei kennen wir die Perspektive sowohl des Erblassers als auch selbstverständlich diejenige des Pflichtteilsberechtigten. Sollten Sie zu diesem Thema Fragen haben, dann kontaktieren Sie uns bitte unter „Kontakte“ auf unserer Homepage [„www.wb-anwaltskanzlei.de“](http://www.wb-anwaltskanzlei.de).

Rechtsanwalt Dr. Christian Westerhausen, LL.M.
Anwaltskanzlei Dr. Westerhausen, Bauer & Kollegen

E-Mail: westerhausen@wb-anwaltskanzlei.de